



## Der Fall „Topfit und Biffi“

### Rs. C-22/18 (Topfit und Biffi), Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juni 2019

aufbereitet von **Tim Meyer** und **Till Hartig**

**Das Wichtigste:** Ein Sportverband eines EU-Mitgliedstaates verstößt gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot aus Art. 18 AEUV und das Freizügigkeitsrecht für Unionsbürger aus Art. 21 AEUV, wenn einem Sportler eines ausländischen Mitgliedstaates trotz längerem Aufenthalt in dem Staat des Sportverbandes eine Teilnahme an nationalen Wettkämpfen nur außer Wertung genehmigt wird. Unter Rücksichtnahme der “besonderen Merkmale des Sports” aus Art. 165 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV werden die Freizügigkeitsrechte der Unionsbürger durch den Gerichtshof auf den Amateursport ausgeweitet. Ungeklärt ist, wie sich die Entscheidung des Gerichtshofs auf andere intermediären Gewalten in den Mitgliedstaaten auswirken wird.

## I. Vorbemerkungen

Schon vor dem Fall *Topfit und Biffi* (im Folgenden: *Biffi*) urteilte der Gerichtshof im Fall *Grzelezyk* (C-184/99), dass eine rechtliche Ungleichbehandlung von Unionsbürgern verboten ist und damit ein ausländischer Unionsbürger Sozialleistungen in einem Mitgliedstaat erhalten können muss, in welchem er sich physisch aufhält. Das Diskriminierungsverbot ist in dem Art. 18 AEUV festgeschrieben. Laut Rechtsprechung des Gerichtshofs im Fall *Raufgevicus* (C-247/17) fallen auch Situationen in den Anwendungsbereich des Art. 18 AEUV, in denen ein Unionsbürger von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat. Das Ziel der Freizügigkeit aus Art. 21 AEUV ist, dass der betroffene Unionsbürger sich schrittweise in die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats integrieren kann. Verstärkt werden soll die Möglichkeit zur Integration durch die Förderung der europäischen Dimension des Sports in Art. 165 AEUV. Der Gerichtshof leitet aus der Verbindung von Art. 21 AEUV und Art. 165 AEUV im Fall *Biffi* das Recht ab, dass sich ein Unionsbürger, welcher in einem anderen Mitgliedsstaat ansässig ist, in einem Amateursportverein betätigen und an Sportwettbewerben jeglicher Art teilnehmen kann. Ziel dessen ist es, dem Unionsbürger die Möglichkeit zu bieten, eine Verbindung zur Gesellschaft des Mitgliedstaates, in dem er ansässig ist, aufzubauen und zu festigen. Fraglich ist jedoch, ob Regelungen von nationalen Sportvereinen, sowie Regelungen der Mitgliedstaaten, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen.

### 1. Unionsrechtlicher Vorrang gegenüber Satzungen von nationalen Sportvereinen

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Achtung der Grundfreiheiten und das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit auch für Regelungen nicht staatlich-rechtlicher Art. So hat der Gerichtshof im Fall *Wallrave und Koch* (EU:C:1974:140, Rn. 18) entschieden, dass die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr seitens der Mitgliedstaaten nach Art. 3 bis 6 AEUV ein wesentliches Ziel der Europäischen Gemeinschaft

ist. Werden diese Freiheiten durch privatrechtliche Vereinigungen wie dem Deutschen Leichtathletikverband (DLV) gefährdet, so besteht die Möglichkeit einer Aufhebung der Wirksamkeit staatlicher Schranken. Der Grundsatz, welcher durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs verankert wurde, gilt auch bezüglich Organisationen, die gegenüber Einzelpersonen bestimmte Befugnisse ausüben, insofern dadurch die Wahrnehmung der durch den Vertrag gewährleisteten Grundfreiheiten beeinträchtigt wird.

## **2. Vereinbarkeit der Satzung des DLV mit dem Unionsrecht**

Durch die Satzungsänderung des DLV vom 17. Juni 2016 darf Herr Biffi an nationalen Wettkämpfen aufgrund seiner italienischen Staatsbürgerschaft nur außer Wertung teilnehmen. Dies stellt eine Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsbürgerschaft dar. Fraglich ist jedoch, ob diese Ungleichbehandlung durch den DLV gerechtfertigt ist. Eine gerechtfertigte Ungleichbehandlung liegt nur dann vor, wenn diese auf objektiven Erwägungen beruht und die Ungleichbehandlung in einem angemessenen Verhältnis zu dem legitim verfolgten Zweck der betreffenden Regelungen steht.

## **3. Ansicht des DLV**

Der DLV rechtfertigt die Ungleichbehandlung des Herrn Biffi vor dem Amtsgericht Darmstadt damit, dass er als Sportverband grundsätzlich in seiner Regelung autonom sei. Darüber hinaus erwarte das Publikum eines nationalen Wettkampfes, dass der Meister dieses Turniers auch die deutsche Staatsbürgerschaft besitze. Schließlich dienen die nationalen Wettkämpfe dazu, den Erst-, Zweit- und Drittplatzierten für internationale Meisterschaften zu qualifizieren, welche dort unter der Abkürzung GER, also Deutschland, antreten. Zwar nimmt Herr Biffi nur an Wettkämpfen der Kategorie „Senioren“ teil, dennoch kann laut DLV keine Unterscheidung nach Altersklassen vorgenommen werden. Somit sei es nicht möglich, im Seniorensport eine Ausnahme von den Regelungen für unter 20-Jährige oder Spitzensportler zu treffen.

## **4. Der Gerichtshof zur Stellungnahme des DLV**

Der Gerichtshof widerspricht der Argumentation des DLV, indem er urteilt, dass die Autonomie in der Festlegung von Sportregeln eines Sportvereins als private Einrichtung diesen nicht ermächtigt, den Einzelnen in der Ausübung seiner im Vertrag zugesicherten Rechte zu beschränken. Auch für Regelungen rein sportlicher Art gilt dieser Grundsatz. Daraus folgt, dass nicht jegliche Beschränkung von Personen, welche an nationalen Wettkämpfen teilnehmen und dessen Staatsbürgerschaft nicht besitzen, mit der Erwartung des Publikums gerechtfertigt werden kann.

Auch die vom DLV vorgetragene Rechtfertigungsgründe werden vom Gerichtshof abgelehnt, denn die Auswahl der Teilnehmer an internationalen Wettbewerben erfolgt nicht durch den DLV selbst. Vielmehr können Athleten eines Vereins, welcher dem DLV angehört, sich selbst zu internationalen Wettkämpfen anmelden, wenn sie die Anforderungen erfüllen. Der DLV wählt nur im Bereich des Spitzensports die besten nationalen Athleten für internationale Wettkämpfe aus. Nicht-Spitzensportler können demnach unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft Deutschland bei internationalen Wettkämpfen vertreten. Aus demselben Grund ist auch das Argument nicht haltbar, dass eine Ausnahmeregelung für Senioren von den Regelungen zum Spitzensport nicht möglich sei. Der Gerichtshof urteilt, dass scheinbar keiner der vom DLV vorgelegten Rechtfertigungen auf objektiven Erwägungen beruht. Der DLV hat gegen die Rechte des Herrn Biffi aus Art. 18, 21 und 165 AEUV verstoßen. Insbesondere durch den langen Aufenthalt von Herrn Biffi in Deutschland ist ein Ausschluss von Wettkämpfen nicht gerechtfertigt.

## **5. Dogmatische Folgen des Urteils**

Fraglich ist, welche Auswirkungen die Rechtsprechung des Gerichtshofes in dem Fall Biffi haben wird. Das Novum im Fall Biffi ist nicht die Ausweitung des

Unionsrecht auf die intermediären Gewalten, denn die intermediären Gewalten sind nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ohnehin an alle Grundfreiheiten gebunden. Das Novum ist die Ausweitung der Bindung der intermediären Gewalten an das Unionsrecht: Sie sind nach diesem Urteil auch an das nicht-wirtschaftsbezogene allgemeine Diskriminierungsverbot nach Art. 18 AEUV gebunden. Ob das Diskriminierungsverbot auch auf andere intermediäre Gewalten wie zum Beispiel Gewerkschaften ausgeweitet werden kann, ist durch das Urteil noch nicht abzusehen. Auch ist nicht abzusehen, aber wegen der Gewährleistung der Privatautonomie auch nicht zu wünschen, ob die Bindung auch auf „echte“ Private wie etwa im Fall *Angonese* ausgeweitet wird.

## II. Vertiefende Lesehinweise

- *Kornbeck*, EuZW, 2020, 603

## III. Sachverhalt

Der seit 16 Jahren in Deutschland lebende Italiener Herr Biffi nimmt über seinen Verein „TopFit“ an nationalen Laufwettbewerben des Deutschen Leichtathletikverbands (DLV) in der Kategorie „Senioren“ teil. Durch eine Änderung der Leichtathletikordnung des DLV vom 17. Juni 2016 ist eine Teilnahme an deutschen Meisterschaften für Ausländer nur „außer Wertung“ möglich. Herr Biffi sah sich somit seiner Ansicht nach einer Diskriminierung aufgrund seiner Staatsbürgerschaft ausgesetzt, da er alle Voraussetzungen zur Teilnahme an dem Wettbewerb (Mitgliedschaft in einem Verein des DLV) – abgesehen von der deutschen Staatsbürgerschaft – erfüllte.

Der TopFit e. V. und Herr Biffi klagen daraufhin vor dem Amtsgericht Darmstadt gegen den DLV. Der DLV rechtfertigt die Änderung seiner Leichtathletikordnung damit, dass nur solche Sportler die Startgenehmigung erhalten sollen, welche Deutschland auch in Meisterschaften vertreten können. Dies gelte auch für den Amateursport. Darüber hinaus bestünde kein unionsrechtlicher

Anwendungsvorrang, da die Teilnahme an Wettkämpfen für Herrn Biffi keine wirtschaftliche Tätigkeit bedeute. Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV wird der Fall von dem Amtsgericht Darmstadt vor dem Gerichtshof eingereicht.

## IV. Aus den Entscheidungsgründen

(11) Nach Angaben des vorlegenden Gerichts begründet der DLV diese Änderung damit, dass deutscher Meister nur ein Athlet deutscher Staatsangehörigkeit werden solle, der für Meisterschaften unter der Abkürzung „GER“, die für das Wort „Germany“, also Deutschland, stehe, startberechtigt sei. Es sei nicht möglich, für Senioren Regelungen zu treffen, die von den Regelungen für andere Kategorien von Sportlern, nämlich junge Sportler von weniger als 20 Jahren und die Kategorie Spitzensport, abwichen.

[...]

(18) Der DLV meine, die Leichtathletikordnung verstoße nicht gegen die Vorschriften des AEU-Vertrags, da die fragliche sportliche Praxis keine wirtschaftliche Tätigkeit darstelle und somit nicht dem Geltungsbereich des Unionsrechts unterfalle.

[...]

(28) Nach ständiger Rechtsprechung ist der Unionsbürgerstatus nämlich dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein, der es denjenigen unter ihnen, die sich in der gleichen Situation befinden, erlaubt, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung zu genießen [...].

(29) Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, fällt die Situation eines Unionsbürgers, der von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, in den Anwendungsbereich von Art. 18 AEUV, in dem der Grundsatz des Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verankert ist [...].

[...]

(34) Aus der Zusammenschau von Art. 21 Abs. 1 AEUV und Art. 165 AEUV ergibt sich somit, dass die Ausübung eines Amateursports, insbesondere in einem Sportverein, dem Unionsbürger, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist als in dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, ermöglicht, Verbindungen zur Gesellschaft des Mitgliedstaats aufzubauen, in den er sich begeben hat und in dem er ansässig ist, oder diese zu festigen. Dies gilt gleichfalls für die Beteiligung an Sportwettbewerben jeglichen Niveaus.

[...]

(37) Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung die Achtung der Grundfreiheiten und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, die im AUE-Vertrag vorgesehen sind, auch für Regelungen nicht öffentlich-rechtlicher Art gelten, die zur kollektiven Regelung unselbständiger Arbeit und der Erbringung von Dienstleistungen dienen [...].

(38) So hat der Gerichtshof entschieden, dass die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr seitens der Mitgliedstaaten – nach Art. 3 Buchst. c des EWG-Vertrags (aufgehoben durch den Vertrag von Lissabon), im Wesentlichen ersetzt durch die Art. 3 bis 6 AEUV, ein wesentliches Ziel der Europäischen Gemeinschaft – gefährdet wäre, wenn die Beseitigung der staatlichen Schranken dadurch in ihren Wirkungen wieder aufgehoben würde, dass privatrechtliche Vereinigungen oder Einrichtungen kraft ihrer rechtlichen Autonomie derartige Hindernisse aufrichteten [...].

[...]

(46) Eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren fragliche kann, wie TopFit und Herr Biffi in ihren schriftlichen Erklärungen darlegen, auch dazu führen, dass Athleten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats als der Bundesrepublik Deutschland sind, eine geringere Unterstützung durch die Sportvereine, deren Mitglied sie sind, erfahren als die nationalen Athleten, da diese Vereine ein geringeres Interesse daran haben, in einen Athleten zu investieren, der zur Teilnahme an nationalen Meisterschaften nicht befugt ist. In diesem Fall könnten sich Athleten wie Herr Biffi, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, schlechter in ihren Sportverein, dessen Mitglied sie sind, und folglich in die Gesellschaft des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, integrieren.

(47) Derartige Wirkungen können die Ausübung von Amateursport für Unionsbürger weniger attraktiv machen und stellen somit eine Beschränkung ihrer Freizügigkeit im Sinne von Art. 21 AEUV dar.

[...]

(49) Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof im Bereich des Sports wiederholt entschieden hat, dass die Bestimmungen des Unionsrechts über die Freizügigkeit und den freien Dienstleistungsverkehr Regelungen oder Praktiken nicht entgegenstehen, die aus Gründen, die mit dem spezifischen Charakter und Rahmen bestimmter sportlicher Begegnungen wie Spiele zwischen Nationalmannschaften verschiedener Länder zusammenhängen, gerechtfertigt sind. Jedoch darf diese Beschränkung des Geltungsbereichs der fraglichen Bestimmungen nicht weiter gehen, als ihr Zweck es erfordert, und kann nicht herangezogen werden, um eine sportliche Tätigkeit im Ganzen vom Geltungsbereich des Vertrags auszuschließen [...].

[...]

(53) Die Tatsache, dass eine Regelung rein sportlicher Art ist, bedeutet nicht, dass sie [...] vom Geltungsbereich des Vertrags ausgeschlossen wäre [...].

[...]

(60) Insoweit ist hinzuzufügen, dass es zwar den betreffenden Stellen wie den Veranstaltern von Meisterschaften oder Sportverbänden obliegt, angemessene Regelungen zur Sicherung eines geordneten Wettkampfablaufs zu treffen [...] diese jedoch nicht über das zur Erreichung des verfolgten Zweckes Erforderliche hinausgehen dürfen [...].

[...]